



LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

85. Jahrgang	Ausgegeben und versendet am 23. Dezember 2015	52. Stück
401.	Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Nikitsch	573
402.	Genehmigung der 4. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Schützen am Gebirge, Gesamtes Ortsgebiet“ der Gemeinde Schützen am Gebirge.....	574
403.	Burgenländischer Handwerkerbonus - Sonderwohnbauförderungsaktion 2016.....	574
404.	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 15. Dezember 2015, mit der Weinbaufluren geändert werden	578
405.	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 15. Dezember 2015, mit welcher Gebietsteile im Bezirk Güssing als Weinbaufluren festgesetzt werden	579
406.	Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof.....	580
407.	Ausschreibung im offenen Verfahren für Erd- und Baumeisterarbeiten samt Metalllieferung zur Errichtung der Kanalisationsanlage in der Gemeinde Trausdorf an der Wulka	581

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: LAD/RO.3377-10002-23-2015

401. Genehmigung der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Nikitsch

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2015 unter Zahl: LAD/RO.3377-10002-23-2015 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikitsch vom 30. Oktober 2015, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (5. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 5. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Nikitsch erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“, „Grünfläche - Hausgärten“ und „Grünfläche - Windkraftanlage“.

Für die Landesregierung:
Nießl

Zahl: LAD/RO.3461-10002-7-2015

402. Genehmigung der 4. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Schützen am Gebirge, Gesamtes Ortsgebiet“ der Gemeinde Schützen am Gebirge

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 22. Dezember 2015, Zahl: LAD/RO.3461-10002-7-2015, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schützen am Gebirge vom 1. Juni 2015, mit welcher die Bebauungsrichtlinien „Schützen am Gebirge, Gesamtes Ortsgebiet“ geändert werden (4. Änderung), gemäß § 25a Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 8 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes genehmigt.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: LAD/RO.WBFA2-10026-1-2015

403. Burgenländischer Handwerkerbonus - Sonderwohnbauförderungsaktion 2016

Richtlinien

zur Schaffung von Anreizen für verstärkte ökologische und energetische Maßnahmen bei der Sanierung von Eigenheimen (Ein- und Zweifamilienhäusern) und Eigentumswohnungen im Rahmen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005, LGBl. Nr. 1/2005, idgF.

1. Rechtsgrundlagen:

Im Rahmen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005 - Bgld. WFG 2005, LGBl. Nr. 1/2005, idgF, werden folgende Richtlinien erlassen.

Soweit in diesen Richtlinien keine ausdrücklichen abweichenden Regelungen getroffen werden, sind die Bestimmungen des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005 - Bgld. WFG 2005, LGBl. Nr. 1/2005, idgF, und der Burgenländischen Wohnbauförderungsverordnung 2005 - Bgld. WFVO 2005, LGBl. Nr. 20/2005, idgF, anzuwenden.

2. Förderungsziel:

Ziel der Sonderförderaktion ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere, befristete Sonderförderaktionen wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen im Bereich des Wohnbaues zu setzen.

Eine zentrale Herausforderung unserer Gesellschaft ist die demographische Entwicklung in Verbindung mit sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Mit der altersgerechten Adaptierung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen soll ein weiterer Schwerpunkt gesetzt werden.

Ziel ist es weiter, einen Impuls für den Arbeitsmarkt zu setzen. Vor allem soll mit dieser Sonderwohnbauförderungsaktion die heimische Wirtschaft gestärkt und Arbeitsplätze gesichert werden. Insbesondere sollen positive Beschäftigungseffekte im Burgenland erzielt und dadurch die Winterarbeitslosigkeit im Burgenland bekämpft werden.

3. Förderungsgegenstand:

- (1) Gegenstand dieser Sonderwohnbauförderungsaktion im Rahmen dieser Richtlinien ist die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen für die Inanspruchnahme von Arbeitsleistungen bei der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen iSd § 28 Z 1 bis 12 Bgld. WFG 2005 an Eigenheimen (Ein- oder Zweifamilienhaus, Reihenhaus im Eigentum) und Eigentumswohnungen gemäß § 27 Abs. 1. Z 1 Bgld. WFG 2005, deren Baubewilligung im Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens mindestens 10 Jahre zurück liegt.
- (2) Gefördert werden nur Kosten für die reine Arbeitsleistung ohne Umsatzsteuer (inklusive Fahrt-, Planungs- und Beratungskosten). Gefördert werden jedenfalls die Dienstleistungen bei der Erneuerung von Dächern, Spenglerarbeiten, Erneuerung von Fassaden, Austausch von Fenstern, Austausch von Bodenbelägen, Malerarbeiten sowie Installationen. Ebenso die in der Anlage zu dieser Richtlinie aufgezählten Handwerke, bei denen jedenfalls davon auszugehen ist, dass sie Leistungen für die Zwecke dieser Richtlinie erbringen.
- (3) Bei der Durchführung von Maßnahmen, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung oder gebrechlichen Menschen dienen (Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit) werden Arbeitsleistungen ohne Umsatzsteuer (inklusive Fahrt-, Planungs- und Beratungskosten) unabhängig vom Alter des Wohnobjektes gefördert.
- (4) Nicht gefördert gemäß Abs. 1 werden jedenfalls
 1. Kosten für den Erwerb von Waren aller Art (z.B. Materialeinsatz, Geräte, Kleinmaterial) sowie Kosten der Entsorgung
 2. Arbeitsleistungen an Gebäuden oder an Gebäudeteilen die nicht zur Wohnnutzfläche zählen (z.B. Garagen, Einfriedungen, Pools, etc.)
 3. Arbeitsleistungen, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen durchgeführt werden, Gutachten (z.B. Energieausweise, Einreichplan) sowie Ablesedienste und Abrechnung von Verbrauchszählern (Strom, Gas, Wasser, Heizung, usw.
- (5) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z 8 Bgld. WFG 2005 kommen nicht zur Anwendung.

4. Förderungsvergabe:

- (1) Förderansuchen um Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses können von natürlichen Personen (Eigentümerinnen, Eigentümer und ihnen nahestehende Personen), die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder österreichischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern gemäß § 9 Abs. 2 Bgld. WFG 2005 gleichgestellt sind eingebracht werden.
- (2) Pro Wohneinheit und Förderungswerberin oder Förderungswerber kann maximal ein Förderungsansuchen eingebracht werden.
- (3) Dem Förderansuchen ist eine Bestätigung des Gemeindeamtes anzuschließen, aus der hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller und eine etwaige Ehepartnerin oder ein etwaiger Ehepartner oder eine Person, die mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Hausgemeinschaft lebt, in dem Objekt in dem die Sanierungsmaßnahmen gemäß dieser Richtlinie durchgeführt werden, den Hauptwohnsitz begründet haben.
- (4) Eine Bestätigung, dass die zu fördernde Leistung im Zeitraum 1. Jänner 2016 bis 31. März 2016 umgesetzt wurde, ist der Förderstelle vorzulegen.
- (5) Ein und dieselbe Sanierungsmaßnahme kann aus Landesmitteln nur einmal gefördert werden.
- (6) Ist die Arbeitsleistung nicht von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber selbst beauftragt worden (insbesondere bei Wohnungseigentümergeinschaften), so hat die Förderungswer-

berin oder der Förderungswerber die auf sie/ihn anteilig entfallenden Kosten mit einer entsprechenden Kostenabrechnung des Auftraggebers nachzuweisen.

- (7) Über die Erbringung der Arbeitsleistungen gemäß dieser Richtlinie muss die Förderungswerberin oder der Förderungswerber eine oder mehrere Endrechnung(en) im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 - UStG 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 118/2015, vorlegen. In dieser (diesen) Endrechnung(en) müssen die Kosten für die reine Arbeitsleistung und die Fahrtkosten gesondert ausgewiesen sein. Pauschalentgelte jeglicher Art sind nicht förderbar.
- (8) Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Haushaltsmittel des Landes vergeben.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

5. Förderbare Kosten:

- (1) Gefördert werden nur Arbeitsleistungen, die durch Unternehmen erbracht werden, die zur Ausübung des entsprechenden reglementierten Gewerbes iSd § 94 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, idF, des Gesetzes BGBl. Nr. 81/2015 befugt sind.
- (2) Für Anträge dieser Förderperiode dürfen die Rechnungen frühestens mit 1. Jänner 2016 datieren und die Arbeitsleistungen müssen bis spätestens 31. März 2016 abgeschlossen sein.
- (3) Gefördert werden nur Arbeitsleistungen die unter Z 3 - Förderungsgegenstand fallen und einen Gesamtbetrag von € 20.000 ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen. Zur Förderung eingereichte Kosten, die über € 20.000 ohne Umsatzsteuer hinausgehen, werden für die Berechnung der Förderung nicht berücksichtigt. Die Kosten für die Arbeitsleistung müssen pro Endrechnung zumindest € 400 ohne Umsatzsteuer betragen.

6. Art und Höhe der Förderung:

- (1) Die Förderung beträgt 25 % der förderbaren Kosten (ohne Umsatzsteuer), maximal aber € 5.000 je Förderungswerberin oder Förderungswerber und Förderungsobjekt.
- (2) Eine Förderung ist jedoch nur dann zu gewähren, wenn die zu erwartende Förderung pro eingereicherter Endrechnung zumindest € 100 beträgt.
- (3) Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss vergeben.

7. Förderungsansuchen und Förderungsvoraussetzungen:

- (1) Förderungsanträge können frühestens ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie unter Vorlage von saldierten Originalrechnungen, deren Ausstellungsdatum nicht vor dem 1. Jänner 2016 und nach dem 31. März 2016 liegt, oder unter Vorlage von Kostenvoranschlägen befugter Unternehmen gestellt werden.
- (2) Förderungsanträge können bis längstens 31. März 2016 bei der Förderstelle eingebracht werden.
- (3) Die Sanierungsmaßnahmen sind spätestens mit 31. März 2016 abzuschließen.
- (4) Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der jeweiligen Sanierungsmaßnahmen und nach Vorlage von saldierten Originalrechnungen und der entsprechenden Prüf- und Abnahmeprotokolle oder sonstiger Ausführungsbestätigungen befugter Unternehmen.
- (5) Die Endrechnung muss eine detaillierte Beschreibung der Leistung enthalten, um die Förderungswürdigkeit gemäß dieser Richtlinie feststellen zu können. Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß § 11 UStG 1994 muss die Endrechnung den Ort der Leistungserbringung, d.h. die genaue Postanschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, bei Wohnungen die Türnummer und wenn vorhanden die Stiegennummer) enthalten.
- (6) Vor der Durchführung der Arbeiten bzw. vor der Errichtung der Anlagen sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.
- (7) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss nachweisen, dass die Zahlung der zur Förderung vorgelegten Rechnung(en) auf das Konto des Leistungserbringers erfolgt ist.

- (8) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber darf bei Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinien für die geförderten Maßnahmen keine anderen Förderungen öffentlicher Stellen, geförderte nicht endzugezählte Wohnbaurdarlehen, steuerfreie Zuschüsse oder Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen, noch darf die Arbeitsleistung durch eine Versicherungsleistung gedeckt sein.

8. Erforderliche Unterlagen:

- (1) Bei Antragstellung:
- a) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
 - b) Kostenvoranschläge und / oder Originalrechnung(en) samt Originalzahlungsbelege
- (2) Bei Fertigstellung:
- a) Originalrechnung(en) samt Originalzahlungsbelege
 - b) Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der Anlage (Haustechnik)
 - c) Bestätigung, dass die zu fördernde Leistung im Zeitraum 1. Jänner 2016 bis 31. März 2016 umgesetzt wurde

9. Antragstellung:

- (1) Die Förderungsanträge sind gemeinsam mit allen erforderlichen Unterlagen an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Raumordnung und Wohnbauförderung, Europa-platz 1, 7000 Eisenstadt, zu richten.
- (2) Die Förderungsanträge können ab 1. Jänner 2016 bis einschließlich 31. März 2016 eingebracht werden.
- (3) Fehlende Unterlagen können telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden. Der Förderungsantrag wird erst nach Einlangen sämtlicher nachgeforderter Unterlagen einer weiteren Bearbeitung unterzogen, wobei diese bis längstens 31. Mai 2016 zu erfolgen hat.
- (4) Bei positiver Erledigung des Förderungsantrages wird eine schriftliche Zusicherung mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen übermittelt.
- (5) Die Überweisung des genehmigten nicht rückzahlbaren Zuschusses hat auf das Konto der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu erfolgen.

10. Duldungs- und Mitwirkungspflicht:

- (1) Den Organen des Amtes der Landesregierung, im folgenden Prüforgane genannt, ist das Betreten des Grundstückes, auf dem sich das geförderte Objekt befindet, zu gestatten.
- (2) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.
- (3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung der begünstigten Person(en) zu bestätigen.
- (4) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Person anwesend zu sein, um Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

11. Schluss- und Übergangsbestimmungen:

- (1) Hinsichtlich der Ermittlung, Verarbeitung und Übernahme von Daten sind die Bestimmungen des § 12 Bgld. WFG 2005 anzuwenden.
- (2) Für alle bis zum 31. März 2016 vollständig eingelangten Förderungsanträge kann eine Genehmigung und Auszahlung auch nach dem 31. März 2016 erfolgen.

12. Zeitlicher Geltungsbereich:

Diese Richtlinie tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft und mit 31. März 2016 wieder außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Nießl

Anlage: Liste gemäß Punkt 3 Abs. 2 dieser Richtlinien

Baumeister
Bodenleger
Dachdecker
Denkmal-, Fassaden und Gebäudereinigung
Elektro-, Gebäude- und Alarmanlagentechnik
Gas- und Sanitärtechnik
Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer
Hafner
Heizungstechnik; Lüftungstechnik, Kälte- und Klimatechnik
Keramiker; Platten- und Fliesenleger
Kommunikationselektronik
Kunststoffverarbeitung
Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer
Rauchfangkehrer
Schädlingsbekämpfung
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede
Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik
Spengler
Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
Stuckateure und Trockenausbauer
Tapezierer
Ingenieurbüros
Tischler und Drechsler
Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmen
Holzbau-Meister (Zimmermeister)

Zahl: ND-19-01-319-9-2015

**404. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 15. Dezember 2015,
mit der Weinbaufluren geändert werden**

Verordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 und 3 Z 1 des Weinbaugesetzes 2001, idF LGBl. Nr. 46/2014, wird verordnet:

I.

Folgende Grundstücke werden gem. § 4 Abs. 1 und 3 des Weinbaugesetz 2001, idF LGBl. Nr. 46/2014 als Weinbauflur neu festgesetzt:

Gemeinde **Halbturn**:

31 Ried „Albrechtsfeld“

Grundstück Nr.	4250	Größe	163.824 m ²
Grundstück Nr.	4251	Größe	165.590 m ²
Grundstück Nr.	4252	Größe	165.730 m ²
Grundstück Nr.	4273	Größe	158.771 m ²
Grundstück Nr.	4274	Größe	161.791 m ²
Grundstück Nr.	4279	Größe	193.879 m ²
Grundstück Nr.	4282	Größe	81.498 m ²
Grundstück Nr.	4284	Größe	123.358 m ²

Gemeinde **Andau**:

44 Ried „Albrechtsfeld“

Grundstück Nr.	3638	Größe	2.085 m ²
Grundstück Nr.	3639	Größe	119.502 m ²
Grundstück Nr.	3641	Größe	75.569 m ²
Grundstück Nr.	3642	Größe	33.514 m ²
Grundstück Nr.	3669	Größe	154.520 m ²
Grundstück Nr.	3670	Größe	152.169 m ²
Grundstück Nr.	3673	Größe	168.789 m ²

II.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 1. April 2015, verlautbart im LABl. Nr. 359/2015, mit der Weinbaufluren geändert wurden, wird somit aufgehoben.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag.^a Szinovatz

Zahl: GS-09-09-9-162

405. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 15. Dezember 2015, mit welcher Gebietsteile im Bezirk Güssing als Weinbaufluren festgesetzt werden

Verordnung

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 21. März 2002 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaues (Weinbaugesetz 2001), LGBl. Nr. 61/2002, in der Fassung LGBl. Nr. 46/2014, wird verordnet:

Folgende Gebietsteile im Verwaltungsbezirk Güssing werden, zusätzlich zu den bereits festgelegten Flächen, als Weinbauflur festgesetzt:

Marktgemeinde Kukmirn:

KG. 31032 Neusiedl bei Güssing:

Grundstück Nr. 3013 (Ried: 01 Fedenberg)

Gemeinde Neuberg im Burgenland:

KG. 31030 Neuberg im Burgenland:

Grundstücke Nr. 3910 und 3911 (Ried 01: Grabenmulde)

Die Bezirkshauptfrau:
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Wild, MBA

Zahl: VwGH-3000/0002-PERS/2015

406. Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof

Am Verwaltungsgerichtshof gelangen voraussichtlich zum 1. Mai 2016 die Planstellen einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des VwGH und einer Hofrätin/eines Hofrates des VwGH sowie allenfalls - bei Besetzung der Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des VwGH mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes - eine weitere Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes in der Gehaltsgruppe R3 der Richter zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 171/2014) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis längstens 25. Jänner 2016 schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <https://www.vwgh.gv.at/bewerbung> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Der Präsident:
Dr. Thienel

Zahl: L-584936-5c16

407. Ausschreibung im offenen Verfahren für Erd- und Baumeisterarbeiten samt Metalllieferung zur Errichtung der Kanalisationsanlage in der Gemeinde Trausdorf an der Wulka

Ausschreibende Stelle:

Gemeinde Trausdorf an der Wulka
DDr. Stefan Laszlo-Platz 3
7061 Trausdorf an der Wulka

Auftragsbezeichnung:

Gemeinde Trausdorf an der Wulka
ABA Erweiterung Betriebsgebiet Nord und Hutweide

Gegenstand des Auftrags:

Erd- und Baumeisterarbeiten samt Materiallieferung zur Errichtung der Kanalisationsanlage Erweiterung Betriebsgebiet Nord und Hutweide

Erfüllungsort:

Trausdorf an der Wulka (AT112)

Auskünfte:

Bichler & Kolbe ZT-GmbH
Colmarplatz 1
7000 Eisenstadt
Ing. Josef Karall
Tel.: +43 268261900
Fax: +43 26826190012
office@bic-kol.at
www.bic-kol.at

Ort der Einreichung:

Gemeinde Trausdorf an der Wulka
DDr. Stefan Laszlo-Platz 3
7061 Trausdorf an der Wulka

Ausschreibungsunterlagen:

Bichler & Kolbe ZT-GmbH
Colmarplatz 1
7000 Eisenstadt
Sekretariat
Tel.: +43 268261900
Fax: +43 26826190012
office@bic-kol.at
www.bic-kol.at

erhältlich bis:

29. Januar 2016, 12 Uhr

Kosten:

€ 170,00

Zahlungsbedingungen:

Die angeführten Kosten verstehen sich inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten, bar, Postüberweisung (per Nachnahme) Abholung bzw. Versand ab 12. Januar 2016

Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags:

von 14. März 2016 bis 30. Juni 2016

Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung):

3. Februar 2016, 13 Uhr

Anbotsöffnung:

3. Februar 2016, 13.15 Uhr

Gemeindeamt Trausdorf an der Wulka

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Bgld. Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europa-platz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter <http://www.signaturpruefung.gv.at>

Die Echtheit eines Ausdruckes kann durch Vorlage beim Absender verifiziert werden. Details siehe: <http://e-government.bgld.gv.at/amtssignatur>